

**Eckpunkte des Ministeriums für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt (MAS)
zur Novellierung des KiFöG LSA (Stand: 11.10.2011);
Erste Bewertung des SGSA**

1. Ganztagsanspruch für alle Kinder

Die Ausweitung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für alle Kinder ist nur dann akzeptabel, wenn dem Konnexitätsprinzip i. S. d. Art. 87 Abs. 3 LVerf LSA hinreichend Rechnung getragen wird. Die „Berechnung“ des MAS - soweit sie aus dem Eckpunktepapier herleitbar ist - lässt nicht darauf schließen, dass das Konnexitätsprinzip hinreichend Beachtung findet.

Als Zielstellung für den Ganztagsanspruch wird eine tägliche Betreuungszeit von bis zu 10 Stunden zugrunde gelegt. Die ausschließlich auf Statistiken aus den Jahren 2001 bis 2003 gestützte „Berechnung“ des MAS unterstellt, dass ein Rechtsanspruch auf eine zehnstündige Betreuungszeit faktisch nur zu einer „realen durchschnittlichen Betreuungszeit“ von 8,61 Stunden führt, die unter Verweis auf ein Praxisbeispiel auf 8 Stunden abgerundet wird. Aus der so abgeleiteten „realen“ Betreuungszeit von 8 Stunden wird der Finanzbedarf für den erweiterten Rechtsanspruch errechnet.

Nicht berücksichtigt wird, dass für die gesetzlichen Anspruchszeiten die entsprechende Infrastruktur und das Personal bereit zu stellen sind.

Das vom MAS vermutete Einsparvolumen durch den Wegfall der Prüfungen zur Berufstätigkeit der Eltern und des damit verbundenen „erheblichen“ Verwaltungsaufwand beim Träger wird nicht näher beschrieben. Hier kann kein maßgebliches Einsparpotential erschlossen werden. Dafür sind die bereitgestellten Arbeitszeitanteile bei den mit der Verwaltung der Einrichtung befassten Mitarbeitern zu klein.

2. Hortbetreuung

Das MAS geht nicht auf die vom SGSA vorgetragene Argumentation ein, dass eine Hortbetreuung in den Klassenstufen 6 und 7 derzeit faktisch nicht stattfindet, sondern schreibt den geltenden Rechtsanspruch fort. Damit wird eine in der Praxis bewährte Begrenzung der Hortbetreuung auf Grundschulkinder als sinnvolle und konsensfähige Reduzierung von Leistungsstandards verweigert.

Die im Eckpunktepapier dargestellte „verlässliche“ Grundschulzeit von 6:00 bis 13:00 Uhr setzt voraus, dass der bisher nach KiFöG LSA bereitgestellte Frühhort in die schulische Verantwortung übertragen wird. Zu den daraus resultierenden personellen und sächlichen Konsequenzen für die derzeitigen Hortträger finden sich keine Aussagen. Überdies erscheint fraglich, ob angesichts der bei weitem nicht mehr flächendeckend bereitstehenden Stellen und des permanenten Stellenabbaus für diese Betreuungszeiten ausreichende Kapazitäten bei den pädagogischen Mitarbeiterinnen der Schulen vorhanden sind.

Die vom MAS skizzierte Perspektive des Übergangs der Hortbetreuung in den Verantwortungsbereich des MK greift zwar die Anregung des SGSA auf, angesichts des überwie-

gend bildungspolitisch bestimmten Auftrags der Kindertageseinrichtungen eine vollständige Übertragung aus dem Bereich des SGB VIII zu betreiben. Sofern hier aber lediglich eine Rückkehr zum vormaligen Hortgesetz mit der Schaffung gar einer doppelten Anspruchsnorm (HortG und KiFöG) gemeint sein sollte, muss dies abgelehnt werden. Eine Initiative zur Schaffung von Ganztagschulen wäre hingegen ausdrücklich zu begrüßen.

3. Entlastung von Mehrkindfamilien

Nicht nachvollziehbar ist die Berechnung des - bei einer Deckelung des Elternbeitrags für Familien mit zwei und mehr Kindern in Krippe und Kindergarten auf maximal 160 % des Ausgangsbeitrags - zu leistenden Ausgleichsbetrages in Höhe von 4,2 Mio. Euro. Ebenso wenig nachvollziehbar ist die Darstellung der relevanten Elternbeiträge von rund 14,46 Mio. Euro.

4. Vereinfachung des Verfahrens und transparentere Gestaltung des Mitteleinsatzes

Die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen eine größere Finanzierungs- und Qualitätssteuerungsverantwortung erhalten. Demzufolge sollen Sicherstellungsauftrag und Leistungsverpflichtung in einer Hand zusammengeführt werden. Das bedeutet für die kreisangehörigen Gemeinden, dass sie nicht mehr die Leistungsverpflichteten sind und nicht mehr die Adressaten des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung sind.

Aus gemeindlicher Sicht stößt diese Systemänderung auf Ablehnung. Die Gemeinden haben seit jeher die Kindertagesbetreuung als ihre Aufgabe im Rahmen der Daseinsvorsorge verstanden und wollen sich auch in Zukunft dieser Aufgabe stellen. Dabei ist in besonderem Maße zu berücksichtigen, dass durch die Gemeindegebietsreform Gemeindegrößen entstanden sind, die den Gemeinden eine gestärkte Handlungskompetenz verleihen. Es ist nicht verständlich, dass das Eckpunktepapier lediglich auf die durch die Kreisgebietsreform gestärkte Handlungskompetenz der Landkreise abstellt. Regionale Besonderheiten können auf der Ebene der Gemeinden noch stärker Berücksichtigung finden als auf der Ebene der Landkreise.

Die Novelle des KiFöG LSA sollte gerade dazu genutzt werden, der interkommunalen Funktionalreform Rechnung zu tragen. Demzufolge sollte den Gemeinden die Leistungsverpflichtung nicht genommen werden, vielmehr sollte - wie seit langem bereits gefordert - der teilweise Erlass/die Übernahme des Elternbeitrages (Sozialermäßigung - gemäß § 90 SGB VIII) durch die Gemeinde im eigenen Wirkungskreis bei entsprechendem Mehrbelastungsausgleich erfolgen (Annex zur Trägerschaft von Kindereinrichtungen und zum Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung).

Demzufolge ist es aus gemeindlicher Sicht nicht akzeptabel, dass die Bedarfsplanung durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Benehmen mit den Gemeinden erstellt werden soll. Zum einen wird damit die Bedarfsplanung mit der Fachaufsicht in einer Hand zusammengeführt, zum anderen sind die im Zuge der Gemeindegebietsreform ebenfalls gewachsenen Gemeinden weitaus näher an den „sozialen und sozialräumlichen Gegebenheiten“. Die Herstellung des Benehmens erscheint als nicht ausreichend, die örtlichen Gegebenheiten in Planungspapiere der Landkreise einzubringen.

Die angeführten Aspekte der mobilen Gesellschaft bleiben ohne nähere Erläuterung, so dass die Schlussfolgerung der zwingenden Bedarfsplanung über Gemeindegrenzen hinaus

nicht nachvollzogen werden kann. Die bisherigen Regelungen zum Wunsch- und Wahlrecht und die vor Ort darauf basierenden Verwaltungsverfahren zwischen den Wohnsitzgemeinden sind nach den Erfahrungen aus der Praxis durchaus geeignet, den Anforderungen der Elternschaft an flexible Strukturen der Kinderbetreuung ausreichend Rechnung zu tragen.

Das vorgeschlagene Finanzierungsverfahren über Pauschalsätze, die von den Landkreisen durch Vereinbarung oder Satzung festgelegt werden, ist im Vergleich zur derzeitigen Regelung deutlich aufwändiger und intransparenter (da ggf. von Landkreis zu Landkreis unterschiedlich). Wie der unterstellte Wettbewerb zwischen gemeindlichen und freien Trägern zu einer Steigerung der Effektivität führen soll, kann nicht nachvollzogen werden. Wirtschaftliches Handeln ist angesichts der Situation der kommunalen Haushalte bereits heute oberstes Gebot.

Nicht akzeptabel ist überdies, dass weitergehende Kosten, die durch in der Satzung des Landkreises festgelegte bessere Standards entstehen, durch die kreisangehörigen Gemeinden mitzufinanzieren sind.

Die finanzielle Beteiligung des Landes ist nicht näher ausgeführt, so dass nicht bewertet werden kann, ob der im Landeshaushalt insgesamt bereitgestellte Betrag ausreichend ist, die gewünschte Qualität vor Ort bereit zu stellen, oder ob eine Verschiebung finanzieller Lasten auf die kommunale Ebene (Landkreise und Gemeinden) erfolgen soll. Eine vollständige Streichung der Investitionsförderung durch das Land ist zumindest mittelbar (da originäre Landesmittel bisher lediglich zur Kofinanzierung von Mittel des Bundes bzw. der EU bereitgestellt wurden) als eine Reduzierung der Landesbeteiligung zu verstehen und abzulehnen.

5. Bessere Rahmenbedingungen für die pädagogischen Fachkräfte

Die Erhöhung des Personalschlüssels um 3 Stunden/Woche je Vollzeitkraft für Vor- und Nachbereitung, Elternarbeit, Leitungstätigkeit oder auch zur Ergänzung der pädagogischen Arbeit führt zwangsläufig zu zusätzlichen Personalkosten. Die Mehrkosten sind nicht dargelegt.

Nach der Pressemitteilung Nr.: 545/11 der Staatskanzlei bedeutet das Aufstocken auf drei Stunden pro Erzieherinnenstelle eine Versechsfachung der Leistung. Derzeit bringt das Land für die Finanzierung der Vor- und Nachbereitungsstunden zur Verbesserung der vorschulischen Bildung einen Betrag in Höhe von 3,18 Mio. Euro und für die Finanzierung der Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung einen Betrag in Höhe von 2,49 Mio. Euro auf. Eine Versechsfachung der Leistung würde ein Finanzierungsvolumen von 34 Mio. Euro allein für die Finanzierung der zusätzlichen Personalkosten ergeben. Völlig unverständlich ist es deshalb, dass die Pressemitteilung Nr.: 545/11 der Staatskanzlei suggeriert, dass diese Kosten mit den 30 Mio. Euro, die zur Finanzierung der Ausweitung des Rechtsanspruchs zur Verfügung gestellt werden sollen, mitfinanziert werden.

6. Mitbestimmungsrechte für Eltern

Die beabsichtigte Stärkung der Eltern durch Mitbestimmungsrechte anstelle der bisherigen Anhörungsrechte verstößt gegen das Kommunalverfassungsrecht. Entscheidungen über Einzelthemen wie Öffnungszeiten, Elternbeiträge, zusätzliche (standarderhöhende) Leistungen u. ä., die für die Gesamtfinanzierung der Einrichtung relevant sind, müssen

ausschließlich dem finanzverantwortlichen Träger der Einrichtung vorbehalten bleiben und können nicht von der Entscheidung der Elternschaft abhängig gemacht werden. Entscheidungskompetenz und Finanzverantwortung können nicht voneinander getrennt werden.

Die Behauptung, dass die Kosten einer Einrichtung von der Effizienz der Unterhaltung maßgeblich beeinflusst werden, ist falsch. Die Kosten der einzelnen Einrichtung werden maßgeblich von der Personalstruktur (Alter, Beschäftigungszeit und ggf. Qualifikation), von sachlichen und örtlichen Rahmenbedingungen (Bauzustand, Umfeld etc.) und von der Auslastung bestimmt.

Die gesetzliche Verpflichtung der Gemeinden, alle zwei Jahre Wahlen für einen Gemeinde-/Stadtelternrat durchzuführen, ist abzulehnen. Die Gemeinden organisieren ihre örtlichen Angelegenheiten in eigener Verantwortung.

Die Einführung eines Schiedsstellenverfahrens mit Installation einer Schiedsstelle analog § 78 g SGB VIII ist abzulehnen. Es entsteht ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwuchs, weil einem gerichtlichen Verfahren noch ein Schiedsverfahren vorgeschaltet wird, das Zeit und Geld kostet.